

Validierung von Bildungsleistungen

Bestehensregeln für den Beruf Mediamatikerin EFZ/Mediamatiker EFZ

Berufsnummer 47121

vom 28. April 2014

Hinweis: Diese Bestehensregeln beziehen sich auf das vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation genehmigte Qualifikationsprofil vom 11. November 2010. Für die Allgemeinbildung gelten die Bestimmungen gemäss Verordnung über die berufliche Grundbildung für Mediamatikerin EFZ / Mediamatiker EFZ sowie die Erläuterungen und das Anforderungsprofil des SBFI über die Validierungsinstrumente für die Allgemeinbildung.

Bestehensregeln

Für die Erlangung des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses als Mediamatikerin EFZ / Mediamatiker EFZ mittels eines Validierungsverfahrens gelten folgende Bestehensregeln:

1. Die grau hinterlegten beruflichen Handlungskompetenzen aus drei Handlungskompetenzbereichen aus den Handlungskompetenzbereichen 1-5 müssen erfüllt sein.
2. Der Handlungskompetenzbereich 6 muss erfüllt sein
3. Von den restlichen beruflichen Handlungskompetenzen müssen min. 70% erfüllt sein
4. Aus jedem Handlungskompetenzbereich muss mindestens eine berufliche Handlungskompetenz erfüllt sein
5. Die Kompensationsmöglichkeiten zwischen den beruflichen Handlungskompetenzen und der Allgemeinbildung werden analog des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung berücksichtigt.

Tabelle der beruflichen HK mit den zwingend zu bestehenden HK

Handlungskompetenzbereich		Berufliche Handlungskompetenzen						
1	Produzieren und Verwenden von Multimedia	1.1: Rohdaten für Multimediainhalte für unterschiedliche Medien sachgerecht erstellen	1.2: Multimediadaten selbstständig und technisch korrekt bearbeiten	1.3: Multimediainhalte medien- und kundengerecht aufbereiten				
2	Ausführen von Gestaltung / Design	2.1: Designvorschläge entwickeln sowie kundengerecht und verantwortungsbewusst umsetzen	2.2: Animationen selbstständig erstellen	2.3: Verständliche und benutzerfreundliche Oberflächen erstellen	2.4: Komplexe Informationen in eigener Regie lesefreundlich visualisieren	2.5: In Zusammenarbeit mit Druckereispezialisten technisch korrekte Druckaufbereitung für Printmedien machen		
3	Einsetzen von ICT-Mitteln	3.1: In eigener Regie Arbeitsplatzsysteme aufsetzen	3.2: Peripherie- und Multimediageräte evaluieren, installieren, konfigurieren und warten	3.3: Anwendersoftware selbstständig und technisch korrekt installieren, anpassen und supporten	3.4: Kleine Netzwerke clientseitig sicherheitsbewusst betreuen	3.5: ICT-Schutzmassnahmen gemäss der betrieblichen Vorgaben verantwortungsbewusst umsetzen	3.6: Webseiten mit Scriptsprachen gemäss den Kundenbedürfnissen entwickeln und warten	3.7: In eigener Regie einfache Datenbanken erstellen
4	Mitwirken in Administration und Betriebswirtschaft	4.1: Betriebsreglemente und -prozesse kennen und verantwortungsvoll anwenden, Betriebsumwelt kennen	4.2: Kundschaft/ Interessenten gemäss der betrieblichen Vorgaben bedienen und in drei Sprachen Gespräche führen	4.3: Offerten selbstständig oder nach Anleitung gemäss den betrieblichen Vorlagen erstellen und/oder einholen	4.4: Betriebskorrespondenz selbstständig, zuverlässig und unter Einhaltung der betrieblichen Vorgaben erledigen	4.5: In Bereichen der Finanzwirtschaft mitarbeiten		
5	Betreiben von Marketing und Kommunikation	5.1: Marketingaktivitäten in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen organisieren und unterstützen	5.2: Marketingprodukte mit Unterstützung mitgestalten	5.3: Interne und externe Kommunikation kompetent unterstützen	5.4: Präsentation von Dokumentationen und Produkteunterlagen kundenfreundlich aufbereiten			
6	Mitgestalten von Projekten	6.1: Kleinere Projekte definieren, planen, realisieren und abschliessen	6.2: Arbeiten und Aufträge systematisch und effizient vorbereiten, strukturieren und dokumentieren.	6.3: Projektcontrollingaufgaben gemäss Auftrag wahrnehmen und nach Absprache Korrekturmassnahmen einleiten.				

Genehmigung und Inkraftsetzung:

Die vorliegenden Bestehensregeln für die Validierung von Bildungsleistungen treten am 1. Mai 2015 in Kraft.

Bern, 13. Februar 2015

ICT-Berufsbildung Schweiz

Geschäftsführer:



Jörg Aebischer

Präsident Kommission Berufsentwicklung und Qualität



Alfred Breu

Diese Bestehensregeln stützen sich auf die Bildungsverordnung für den Beruf Mediamatikerin EFZ / Mediamatiker EFZ vom 11. November 2010 und werden durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation genehmigt.

Bern, 28. April 2015

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFJ

Leiter Abteilung berufliche Grundbildung und Maturitäten

Jean-Pascal Lüthi